



## **Satzung des "Zweckverbandes zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim"**

Aufgrund Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim folgende

### **Verbandssatzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserförderung Ober- und Unterschleißheim". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

##### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Wasserschutzgebiet mit der Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone), Zone III A und III B (weitere Schutzzone) in Ober- und Unterschleißheim (Landkreis München) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim, soweit es die nach § 4 festgelegten Aufgaben des Zweckverbandes betrifft.

##### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Oberschleißheim und der Stadt Unterschleißheim gemäß den einschlägigen Regeln und Richtlinien und insbesondere unter Beachtung des DVGW-Regelwerks zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er fördert Trinkwasser, das der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen muss, und verkauft es an die Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

#### **II. Verfassung und Verwaltung**

##### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Geschäftsleiter

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Vorsitzender ist der jeweilige Verbandsvorsitzende.
- (2) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim drei Verbandsräte und die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsmitglieder werden durch die jeweiligen Ersten Bürgermeister vertreten. Die weiteren Verbandsräte werden vom Gemeinderat / Stadtrat des jeweiligen Verbandsmitglieds bestellt.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder eine zuständige Fachbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde oder eine zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung bei Bedarf oder aufgrund deren Veranlassung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde oder einer zuständigen Fachbehörde und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 Nr. 1,2,7,8 und 10 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und bei Bedarf oder aufgrund deren Veranlassung der Aufsichtsbehörde oder einer Fachbehörde zu übermitteln.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, insbesondere der Haushaltssatzung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb;
  3. die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Vermögensplan und Erfolgsplan) und Finanzplan;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses und Entlastung;
  6. die Wahl der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
  10. Aufgaben nach § 16.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,- € übersteigen;
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Im Rahmen der vom Landratsamt genehmigten Haushaltssatzung:

4. Mehrausgaben für einzelne Investitionsvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV), mit Ausnahme des in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredites;
  5. Geschäfte des Erfolgsplans, die einen Geldwert von 25.000 € im Einzelfall übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 25.000 € übersteigt
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt darüber hinaus die Aufgaben eines Werkausschusses wahr (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Auf die Bestellung eines Werkausschusses wird verzichtet.

### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 12 Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim, Stellvertreter ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Oberschleißheim. Weitere Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.

### **§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz der ihnen zustehenden Auslagen wird ebenfalls durch Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter des im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleiters bzw. Vorgesetzter des nicht im Beamtenverhältnis stehenden Geschäftsleiters.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Aufnahme von Kassenkrediten entsprechend der Haushaltssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Geschäftsleiter und Geschäftsstelle**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsleiter nimmt die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden (Art. 40 Abs. 2 KommZG). Auf die Bestellung einer Werkleitung wird verzichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Stadt Unterschleißheim. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Stadt Unterschleißheim vom Zweckverband nach der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

### **§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
  - a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
  - b) die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so sind die Be-

amten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im Verhältnis des Stammkapitals von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes wird von der Möglichkeit des Art. 40 Abs. 2 KommZG Gebrauch gemacht; es werden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend angewendet. Die Wirtschafts- und Haushaltsführung wird in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb geregelt.

#### § 18 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens vier Wochen vor Beschluß durch die Verbandsversammlung zuzustellen.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen (Wirtschaftsplan, Finanzplan etc.) spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch den Verkauf von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder.
- (2) Der durch den Verkauf an Trinkwasser und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im laufenden Rechnungsjahr.

#### § 20 Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

### IV. Vermögensregelung

#### § 21 Vermögensregelung

Von den Verbandsmitgliedern Gemeinde Oberschleißheim und Stadt Unterschleißheim wird folgendes Vermögen eingebracht:

1. Grundvermögen in Form der Grundstücke Fl.Nrn. 1098, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1098/4, 1098/5, 1098/6, 1098/7, 1099/1, 1099/2, und 1100/1 je Gemarkung Unterschleißheim sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 430/4, 430/10 und 430/11 je Gemarkung Oberschleißheim.
2. Gebäude und Anlagevermögen:
  - a) Gebäude und Maschinenhaus auf Fl.Nr. 1098, Gemarkung Unterschleißheim;
  - b) Gebäude für Pumpwerk auf Fl.Nr. 1098, Gemarkung Unterschleißheim, für Messung, Trafostation, Notstrom, Werkstatt, Chlorierungsanlage, WC, Bad und Aufenthaltsraum;
  - c) Wohnhaus und Lager Pumpwerk auf Fl.Nr. 1098/1 und 1098/4, Gemarkung Unterschleißheim;
  - d) Gebäude auf Fl.Nr. 1098/2, 1098/6, 1098/5, Gemarkung Unterschleißheim (Zählerprüfstation);
  - e) Gebäude auf Fl.Nr. 1098/3, Gemarkung. Unterschleißheim (Garage zur Wohnung für das Wasserwerk Unterschleißheim);
  - f) Brunnen 1 -8 mit Zuleitungen;
  - g) maschinelle Anlagen, elektrische Anlagen, Geräte und sonstiges bewegliches Vermögen des Pumpwerks.

3. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.720.500 Euro. Es wird aufgebracht durch Sacheinlagen der Verbandsmitglieder. Übersteigt der Wert der Sacheinlagen die Höhe des Stammkapitals, so ist der übersteigende Wert als Rücklage auszuweisen.  
Das Gebäude der Zählerprüfstation (Ziff. 1) ist zum Verkehrswert der Gemeinde Oberschleißheim abzulösen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 22 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises München bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaften übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im Verhältnis des Stammkapitals von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.
- (5) Der Austritt eines Verbandsmitglieds bedarf einer mindestens ein Jahr vorausgehenden, nur für den Schluß des Rechnungsjahres zulässigen, schriftlichen Kündigung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu dieser Änderung der Verbandssatzung. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nur erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Verbandsgemeinde festzulegen.  
Sie müssen
  - a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Verbandsgemeinde und
  - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden Rechnung tragen,
  - c) den Anteil der austretenden Verbandsgemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.
- (6) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.12.1992 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 40/1992), die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.03.1994 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 8/1994) und die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.12.2003 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 3/2004) sowie die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.06.2004 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 15/2004) außer Kraft.

Unterschleißheim, 1. Oktober 2015



1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender